



Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.10.2003, zuletzt geändert am 21.06.2018, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze:

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen unter Atemschutz wird ein Zuschlag von 2,50 € pro Atemschutzträger und Stunde gewährt.
- (4) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 S.3 FwG) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Abs. 1-3.

§ 2

Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung entsprechend dem Durchschnittssatz für Feuerwehreinsätze bezahlt.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
 - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4 € je Stunde
 - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 8 € /Stunde gewährt; pro Tag werden max. 64 € gewährt.
 - c) Für folgende Aus- und Fortbildungen auf Kreisebene wird pauschal eine Aufwandsentschädigung gewährt:

Grundausbildung	(Dauer 70 Std.)	280,00 €
Truppführerlehrgang	(Dauer 35 Std.)	140,00 €
Maschinistenlehrgang	(Dauer 35 Std.)	140,00 €
Sprechfunklehrgang	(Dauer 16 Std.)	64,00 €
Atemschutzlehrgang	(Dauer 20 Std.)	300,00 €
Jugendwartlehrgang	(Dauer 16 Std.)	64,00 €

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 auf Antrag eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. (§16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der tatsächliche Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 4

Entschädigung für Übungen

Für Übungen wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 6,00 € pro Übung bezahlt.

§ 5

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	2.400,00 €
Stellv. Kommandant	1.200,00 €
Abteilungskommandant Oberstenfeld	1.200,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Oberstenfeld	400,00 €
Abteilungskommandant Prevorst	300,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Prevorst	100,00 €
Jugendfeuerwehrwart	1.200,00 €
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	400,00 €
Atenschutzbeauftragter	500,00 €
Kassenverwalter Oberstenfeld	400,00 €
Kassenverwalter Prevorst	100,00 €
Schriftführer Gesamtausschuss	200,00 €
Funkwart	400,00 €
Kleiderwart	100,00 €
Geräteverwalter je Fahrzeug (Für MTW und ELW wird die Hälfte der Entschädigung je Fahrzeug ausbezahlt)	175,00 €

(2) Funktionsträger welche hauptamtlich bei der Gemeinde Oberstenfeld beschäftigt sind, erhalten 3/4 der oben genannten Funktionsentschädigung.

(3) Befindet sich die Funktion des Stellvertretenden Kommandanten und des Abteilungskommandanten der Abteilung Oberstenfeld in Personalunion wird lediglich die höhere Funktionsentschädigung ausbezahlt.

(4) Wird eine Funktion von zwei Personen ausgeführt, müssen diese sich die Entschädigung teilen.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Markus Kleemann
Bürgermeister

(Beschluss vom 16.10.2003, geändert am 14.04.2005, 25.10.2007 und 21.06.2018)